

**ANLAGE 1 zur Vorlage 2020/262 - Abwägungsvorschlag  
Bebauungsplan „Kreisverkehr Auf Jauchen“ in Balingen**

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2020 bis 11.09.2020

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
01	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Schreiben vom 05.08.2020</p>	
	<p><b>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b></p> <p>Eine Stellungnahme erübrigt sich, nachdem der Kreisverkehr nicht nur bereits fertiggestellt wurde, sondern sogar die offizielle Verkehrsfreigabe erfolgte.</p> <p>Das Regierungspräsidium vertritt weiterhin die Rechtsauffassung, dass der Bebauungsplan nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann, da entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von 2015 (BVerwG, Urteil vom 04. November 2015 – 4 CN 9/14) Außenbereichsflächen miteinbezogen wurden. Diese Rechtsfrage ist einer Abwägung nicht zugänglich.</p>	<p>Damit die Erschließung und Funktionalität des städtischen Bauhofs zeitnah verbessert und die Folgemaßnahmen an der Hindenburgstraße rechtzeitig zur Gartenschau im Jahre 2023 fertiggestellt werden können, wurde parallel, in abgestimmter Weise, mit den Bauarbeiten begonnen. Die Verkehrsfreigabe für den Kreisverkehr erfolgte am 31. Juli 2020. Der Bau erfolgte auf der Grundlage der abgestimmten Straßenplanung. Der rechtskräftige Bebauungsplan dient nunmehr der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.</p> <p>Unter den Begriff des Bebauungsplans der Innenentwicklung fallen Planungen, die der Erhaltung, der Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Bebauungspläne der Innenentwicklung können auch für andere Maßnahmen der Innenentwicklung, wozu insbesondere Infrastrukturmaßnahmen zählen, aufgestellt werden. Der Begriff der Innenentwicklung ist nicht legal definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf eine zur Innenentwicklung geplante Fläche nach Wortlaut, Gesetzessystematik sowie Sinn und Zweck des § 13 a BauGB nicht im Außenbereich liegen, ohne dass ein städtebaulicher Zusammenhang mit der Bebauung auf umliegenden Flächen oder eine Prägung durch diese Bebauung besteht.</p> <p>Unter Würdigung der Verhältnisse vor Ort, vertritt die Stadt Balingen die Auffassung, dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB geführt werden kann, da das Plangebiet dem Siedlungsbereich bzw. der Straße Auf Jauchen zugeordnet werden kann. Das Plangebiet umfasst fast vollständig die bestehende Landesstraße/Straße Auf Jauchen als Teil des innerörtlichen Erschließungssystems sowie die zugeordneten Verkehrsflächen. Mit seiner Lage im städtebaulichen Zusammenhang mit dem Bauhofareal und der Tennishalle mit Parkierung dient der Kreisverkehr vorrangig deren Erschließung und damit der Innenentwicklung. Durch den Bebauungsplan wird die vorhandene Infrastruktureinrichtung überplant und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. In diesem Zusammenhang werden die Fahrbahn und der</p>

		bestehende Fuß- und Radweg im Verlauf entsprechenden angepasst. Die Veränderungen zum Bestand durch den Straßenumbau umfassten in der Randlage lediglich eine untergeordnete Fläche. Im Gegenzug wurden versiegelte Flächen entsiegelt und als Verkehrsgrün ausgewiesen. Die Umweltbelange insgesamt wurden im Rahmen der Begründung ermittelt und abgewogen.
--	--	---

<b>02</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 14.08.2020	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07564 vom 06.09.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

<b>02/1</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 06.09.2029	
	<u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine	Kenntnisnahme
	<u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine	Kenntnisnahme
	<u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> <b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation, welche von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überdeckt werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.  Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.  Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte	Kenntnisnahme Die Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden im Textteil des Bebauungsplans unter den Hinweisen mit aufgenommen.

	<p>Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/ wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydro-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>03</b></p>	<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> Schreiben vom 27.08.2020</p>	
	<p>Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kreisverkehrs, die künftige Erschließung des Bauhofareals und Erschließung des nördlichen Bereichs geschaffen.</p> <p>Mit Schreiben vom 13.08.2019 haben wir zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Auch gegenüber dem nun vorliegenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Entwurf ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen. Der Regionalverband wird entsprechend informiert.</p>
<b>04</b>	<b>Landratsamt Zollernalbkreis</b> Schreiben vom 13.08.2020	
<b>04/1</b>	<b>Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):</b>  Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>04/2</b>	<p><b>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)</b></p> <p><b>Vorbemerkung:</b> Der überplante Bereich ist nur im südlichen Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund dieser Situation gehen wir davon aus, dass ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB hier nicht zulässig ist. Für das Gebiet muss daher eine Abarbeitung der Umweltbelange mit vollumfänglichem Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgen. Der von der Stadt Balingen vertretenen Auffassung, dass hier ein Bebauungszusammenhang besteht, weil eine aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung vorhanden ist, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, kann nicht gefolgt werden: Folgt man der L415 von Nordosten herkommend in Richtung Stadtgebiet beginnt der zusammenhängende überbaute Bereich erst nach dem nun geplanten Kreisverkehr in Höhe der Tennishalle. Eine zusammenhängende Bebauung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde hier noch nicht vorhanden.</p> <p><b>Schutzgebietssituation:</b> Im überplanten Bereich liegen zwar weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch Schutzgebiete, nach Norden hin, schließt sich hier aber ein wertvoller durchgrünter Stadtrandbereich an, der gute Naherholungsmöglichkeiten besitzt. Nach Möglichkeit hätte hier versucht werden können, vor allem die vorhandenen Grünstrukturen und insbesondere die älteren Gehölze zu erhalten. Leider wurden aber die allermeisten Gehölze im Vorfeld gerodet.</p>	<p>Verweis auf die Ausführungen unter Nr. 01</p> <p>Kenntnisnahme. Im Vorfeld der Straßenbauarbeiten für den Kreisverkehr waren Rodungen in den Randlagen in untergeordnetem Umfang erforderlich und zulässig. Insgesamt handelt es sich um keinen besonders wertvollen Grünbestand. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden beachtet.</p>
<b>04/3</b>	<p><b>Artenschutz</b> Für das Gebiet wurde nach Auffassung der Stadt Balingen eine fachlich belegte Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten erstellt. Diese Auffassung teilt die Untere Naturschutzbehörde nicht.</p> <p>Der betroffene Baumbestand wurde entfernt bevor hier artenschutzfachliche Untersuchungen erfolgt sind. Aufgrund der frühzeitigen Rodung des Gehölzbestandes konnte hier keine Erfassung der Vogel- und Fledermausfauna nach fachlichen Standards erfolgen. Die Tatsache, dass hier Gehölzbestände vor der artenschutzfachlichen Auswertung gerodet wurden, wird seitens des Planungsbüros nicht ausreichend berücksichtig-</p>	<p>In abgeschichteter Bearbeitung der Artenschutzbelange wurde für das Gebiet fachgutachterlich eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (HPA, Stand 23.03.2020, Fritz &amp; Grossmann Umweltplanung) erstellt.</p> <p>Dabei wurden die planungsrelevanten Artengruppen sowie die vorhandene Strukturen und Flächennutzungen ermittelt. Dargestellt sind auch die neun unmittelbar zuvor, naturschutzrechtlich fristgerecht gefälltten Bäume im Vorhabenbereich. Dabei handelt es sich durchweg um bis zu 25-jährige straßenbegleitende Jungbäume (v.a. Rosskastanie, Spitzahorn) an dem stark</p>

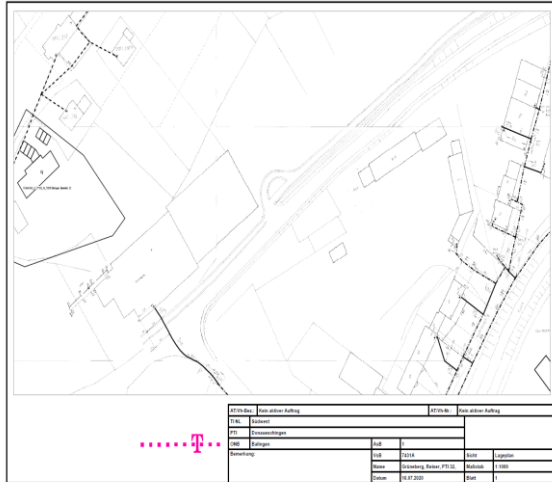
	<p>sichtig.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss hier eine „worst-case-Betrachtung“ erfolgen, die davon ausgeht, dass der frühere Gehölzbestand eine gute Eignung für in Frage kommenden Artengruppen hatte und dass die früher vorhandenen straßenbegleitenden Bäume und Gehölzstrukturen innerhalb der Vorhabensfläche Vögeln als potentielle Brut- und Fortpflanzungsstätten dienen können.</p> <p>Eine abschließende natur- und artenschutzrechtliche Stellungnahme zu dieser Planung kann erst abgegeben werden, wenn diese „worst-case-Betrachtung“ vorliegt und bewertet werden kann.</p>	<p>befahrenen Stadteingang Nord, die entsprechen regelmäßig zur Verkehrssicherung kontrolliert und gepflegt wurden. Eine zusätzliche Kontrolle unmittelbar vor der Fällung ergab keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Tierarten. Weitere Gehölzrodungen sind nicht erfolgt.</p> <p>Aus der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen sowie der Lebensraumsprüche relevanter Tierarten resultiert das Ergebnis, dass die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen sind. In Anbetracht der Sachlage und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind die Voraussetzungen für eine „worst-case-Betrachtung“ nicht gegeben. Der Anregung wird daher im Rahmen der Abwägung nicht entsprochen.</p>
--	--	--

<p><b>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b> Schreiben vom 03.09.2020</p>		
	<p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>Es ist unsere eigene Verantwortung, dass wir uns nicht bereits im Rahmen der 1. Anhörung zu Wort gemeldet haben.</p> <p>Unbeschadet dieses Umstandes sind wir darüber verwundert, dass die 2. Anhörung und die Auslegung erst durchgeführt wird, nachdem die Baumaßnahme bereits abgeschlossen und feierlich freigegeben worden ist.</p> <p>Die natürlichen Gegebenheiten, Strukturen und betroffene Arten waren bei Baubeginn bereits verändert, entfernt und nicht mehr auffindbar. Ggf. hätten o.B. ältere Gehölze und Bäume bei entsprechender rücksichtsvoller Planung erhalten werden können. Letztendlich ist eine „Worst-Case-Betrachtung“ anzunehmen. Erst nach deren Vorlage kann eine abschließende natur- und artenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Damit die Funktionalität des städtischen Bauhofs zeitnah verbessert und die Folgemaßnahmen an der Hindenburgstraße rechtzeitig zur Gartenschau im Jahre 2023 fertiggestellt werden können, wurde parallel und in abgestimmter Form mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan dient nunmehr der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Auf die Ausführungen in der Vorlage und in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.</p> <p>Die notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden durchgeführt. Auf die Ausführungen unter Nr. 04 wird verwiesen.</p>

<p><b>06 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Schreiben vom 16.07.2020</p>		
	<p>Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Kabeltrassenla-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

gen. Diese sind über unsere Planauskunft zu erfahren.

[Planauskunft.Suedwest@telekom.de](mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de). Ein Übersichtsplan ist beigefügt.



**07 Netze BW GmbH, Netzentwicklung Süd**  
Schreiben vom: 03.08.2020

**07/1** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Kenntnisnahme

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.

Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

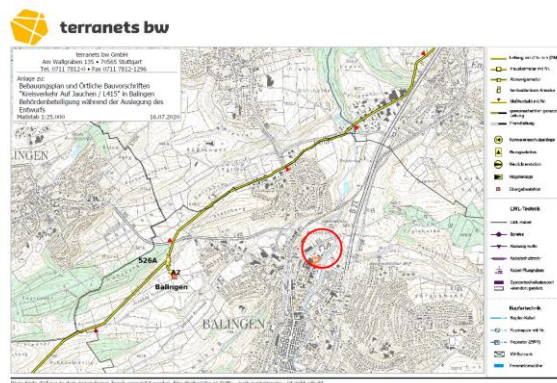
**08 terranets bw GmbH**  
Schreiben vom: 16.07.2020

**08/1** Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Kenntnisnahme

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Die terranets bw GmbH wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.



<b>09</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> Schreiben vom: 04.08.2020	
<b>09/1</b>	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreisverkehr Auf Jauchen / L415“ in Balingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme  Die TransnetBW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt
<b>10</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> Schreiben vom: 05.08.2020	
<b>10/1</b>	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 03.09.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme
<b>11</b>	<b>Unitymedia BW GmbH (Vodafone BW GmbH)</b> Schreiben vom 03.09.2019	
<b>11/1</b>	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.  Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
<b>12</b>	<b>Stadtkämmerei – Abgabewesen -</b> Schreiben vom: 26.08.2020	
	Der Kreisverkehr liegt in dem am 22.10.2019 beschlossenen Sanierungsgebiet “Gewerbegebiet nördliche Hindenburgstraße“, das im umfassenden Verfahren durchgeführt wird. Unabhängig von den im Schreiben vom 04.09.2019 genannten Gründen ist bei diesen Verfahren die Erhebung von Erschließungsbeiträgen abgeschlossen.	Kenntnisnahme
<b>13</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung – Straßenverkehrsbehörde</b> Schreiben vom: 07.09.2020	
	Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine Bedenken.  Die Einwendungen des Polizeipräsidiums Tuttlingen in der Stellungnahme vom 26.08.2019 wurden ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Balingen, 11.09.2020  
Sabine Stengel  
Amtsleitung  
Amt für Stadtplanung und Bauservice